

zu 11. / Vermerk über eine Besprechung zum Themenbereich „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald“: Anwendung der Flächenprämie, vom 19.06.2007

Landesbetrieb Wald und Holz

Recklinghausen, 18.06.2007

Referat IV-4, Kebbel

Mindestanforderungen zur Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Fauna-Flora-Habitat-Waldlebensraumtypen (FFH-LRT) / § 62 Biotop im Rahmen der vertraglichen Natura-2000-Ausgleichszahlungen (Flächenförderung) in NRW

1. Förderung bzw. Einleitung der lebensraumtypischen Verjüngung (Naturverjüngung oder Pflanzung) in allen FFH-LRT und § 62 Biotopen, die durch natürliches Absterben bzw. geplante Nutzung abgängig sind.
2. Verhinderung (z.B. durch Lichtsteuerung, Entnahme hiebsreifer Samenbäume, Förderung der lebensraumtypischen Verjüngung durch Wildregulierung bzw. Zaunbau) bzw. Entfernung nicht lebensraumtypischer Naturverjüngung in allen FFH-LRT und § 62 Biotopen. Über Ausnahmen und Sonderfälle entscheidet das Forstamt im Einzelfall.
3. In allen über 120 jährigen Laubwäldern Erhalt von 10 Bäumen/ ha (Biotopbäume, Altholz, Totholz) einzelstammweise sowie gruppenweise, in Einzelfällen auch in Horsten. Die Bäume müssen vorherrschend oder mitherrschend sein, der BHD muss mindestens dem oberen Viertel der vorhandenen Durchmesser angehören, heimisches Laubholz ist bei gleicher Eignung zu bevorzugen. Von den Mindestanforderungen kann abgewichen werden bei qualitativ hochwertigen Biotopbäumen (Bäume mit mehreren Großhöhlen, Mulmhöhlen, Kronenabbrüchen etc.).